

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)

RdErl. des MLV vom 18. 10. 2020 – 36/3110/20

Bezug:

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2020 des BMVI vom 10. 3. 2020 (VkB1. S. 550)

1. Einführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV Pflaster-StB 20 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der ZTV Pflaster-StB 20 sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) zu Nummer 1.4.2.2

Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„RC-Baustoffe sind von einer Verwendung als Unterlage unter einer Pflasterdecke oder einem Plattenbelag ausgeschlossen.“

b) zu Nummer 2.2.3.1

Es wird folgender Anstrich angefügt:

„- Angabe des Masseverlustes nach Prüfung des Witterungswiderstandes in M.-%“

c) zu Nummer 2.2.3.2

Es wird folgender Anstrich angefügt:

„- Angabe des Masseverlustes nach Prüfung des Witterungswiderstandes in M.-%“

d) zu Nummer 2.2.3.3

Es wird folgender Anstrich angefügt:

„- Angabe des Masseverlustes nach Prüfung des Witterungswiderstandes in M.-%“

e) zu Nummer 3.6

aa) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 1 bis 7 angefügt:

„Alle anzuordnenden Fugen, außer Raumbfugen, sind nach dem Einbau der Bord-/Rinnenanlage gemäß den ZTV Fug- StB 15 durch Schneiden herzustellen und zu vergießen. Raumbfugen sind grundsätzlich in allen Bord-, Rinnen- oder Bord-/Rinnenanlagen gemäß ZTV Fug- StB 15 anzulegen. Sie sind vor oder während des Einbaus der Bord-/Rinnenanlage herzustellen und nach ausreichender Erhärtung des Betons zu vergießen. Sie müssen geradlinig und senkrecht durch den gesamten gebundenen Querschnitt verlaufen und eine vollständige Trennung angrenzender Flächen gewährleisten. In gepflasterten Bord-/Rinnenanlagen sind Raumbfugen in regelmäßigen Abständen von ca. 6 m in der gesamten Bord-, Rinnen- und Bord-/Rinnenanlage und an Abläufen/Einbauteilen auszubilden. In Bereichen ohne Abläufe sind Raumbfugen in einem Abstand von etwa 6 m anzulegen. An den Raumbfugen muss mindestens mit Halbsteinformaten begonnen werden.“

bb) Es werden die folgenden Absätze angefügt:

„Aus Gründen des technologischen Einbaus und der Dauerhaftigkeit ist unabhängig von der Fahrbahnbreite für Unterbeton und Rückenstützen ein Beton mit einer Mindestfestigkeitsklasse C 20/25 nach DIN EN 206-1 vorzusehen. Sofern sich hinter den Bordsteinen keine Befestigungen anschließen, sind alle Hochborde mit einer mindestens 0,40 m breiten und geschalteten Rückenstütze bis etwa 5 cm unter Bordoberkante einzubauen.

Unter Bezug auf Abschnitt 2.8.3 der DIN 1045-3: 2012-03 gilt, dass der mit Fahrmascher oder Fahrzeug mit Rührwerk angelieferte Beton in der Regel 90 Minuten nach der Beladung (siehe Lieferschein) verarbeitet sein muss. Für Fahrzeuge ohne Mischer oder Rührwerk gilt eine Verarbeitungszeit von 45 Minuten.“

3. Hinweise

Die ZTV Pflaster-StB 20 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15 – 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 699).

4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die ZTV Pflaster-StB 20 mit ihren Änderungen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden